



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friedrichstr. 51/3, 88045 Friedrichshafen

Stadtplanungsamt
Charlottenstraße
88045 Friedrichshafen

Brigitte Wallkam (2. Vorstand)
Büro:
Tel.07541/376890
Email: bund.friedrichshafen@bund.net
Homepage: www.bund-friedrichshafen.de
geöffnet: Mo 16-18 h

29.6.2016

BP 201 Südliche Wera-/Olgastraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen aller i.S. der §§ 60 Abs. 2 BNatSchG 2002 und 29 BNatSchG a.F. anerkannten Landesverbände: Landesnaturschutzverband (LNV), Schwäbischer Alb Verein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Landesfischereiverband (LFV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und im Namen und im Auftrag des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V

1. Tiere und Pflanzen

1.1 Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG

„Da im Rahmen des Bebauungsplans „Südliche Wera- / Olgastraße“ davon ausgegangen wird, dass wertgebende Altgehölze (z.B. Eiche auf Flurstück 186/1), dem Minimierungsgebot folgend erhalten werden und zudem die örtlich begrenzten Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzstrukturen nicht vor Ende der Brutsaison der betroffenen Vogelarten einsetzt, muss eine Erfüllung von Verbotstatbeständen (gem. § 44 NatSchG) nicht befürchtet werden.“
UB S. 27-28

„3.9.1 ... der Gehölzbestand außerhalb der Baufenster (Bereiche Kennziffer 1 dunkles Grün im Planteil) zu erhalten. Bei Gehölzbestand, der zu nahe an den Baufenstern gelegen ist, als dass der Erhalt technisch und wirtschaftlich vertretbar wäre, sind bei Rodungen Ersatzpflanzungen gem. Anlage Pflanzliste auf dem jeweiligen Baugrundstück auszuführen.“
Textteil S. 7

Widerspruch zwischen UB und Textteil. Mit „wirtschaftlich vertretbar“ ist jede Rodung zu begründen.

→ Im Textteil streichen.

Außerdem brauchen Ersatzpflanzungen viele Jahre, bis sie den ökologischen Wert der gerodeten Gehölze haben. So lange werden die Populationen der darin lebenden oder Nahrung suchenden geschützten Tiere geschädigt.

→ Entweder es werden jetzt schon, also lange vor Baubeginn, Ersatzpflanzungen in der Nähe durch die Stadt durchgeführt, damit diese bei Rodung der Altgehölze wenigstens ein bisschen herangewachsen sind und ihre ökologische Funktion ansatzweise erfüllen können. Zur Verbesserung der noch nicht ausreichenden ökologischen Funktionsfähigkeit müssten hier auch Nisthilfen angebracht werden. (Diese Maßnahmen könnten den jeweiligen Bauherren in Rechnung gestellt werden.) Oder wir sehen Verbotstatbestände gemäß § 44 NatSchG erfüllt.

Bei Abriss alter Gebäude sollten auch Nisthilfen für Gebäudebrüter aufgehängt werden. Auch hier sind geschützte Vogelarten betroffen.

1.2 Gefahr des Vogelschlags an Scheiben

„Um Kollisionen mit Vögeln zu vermeiden, sollten großflächige Verglasungen unterbleiben oder müssen Minimierungsmaßnahmen erfolgen. Hierbei steht die Verwendung von sog. „Vogelschutzglas“ (z.B. Spezialglas „Ornilux“) und Greifvogelsilhouetten im Vordergrund. Es können auch anderweitige Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag erfolgen, wie z.B. Gitter und Lamellen (vgl. SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE.CH 2008)“

UB S. 75

Diese Vorschriften fehlen im Textteil

1.3 Erhalt des Tümpels

„Dieser Prüfung liegt zudem die Umsetzung weiterer vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (z.B. Erhalt eines Tümpels auf Flurstück 186/1), ... zugrunde, in deren Folge ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben kann (vgl. § 44 Abs. 5).“

UB S. 28

„3.9.4 ... der auf Flst. Nr. 186/1 bestehende Tümpel von einem Sachverständigen auf das Vorhandensein geschützter Arten zu prüfen. Werden solche Arten angetroffen, ist der Tümpel zu erhalten.“

Textteil S. 7

Widerspruch zwischen UB und Textteil:

Der UB betrachtet den Erhalt des Tümpels als wesentlich, auch wenn keine Amphibien gefunden werden. Durch eine Zerstörung des Tümpels würde sich das Nahrungsangebot für die geschützten Fledermäuse und Vögel verschlechtern, was auch dem § 44 widersprechen würde (Verbotstatbestand).

→ Erhalt des Tümpels festsetzen unabhängig vom Vorkommen von Amphibien

1.4 Beleuchtung

„Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen mit reduzierter Abstrahlung in Richtung der Grünflächen und des Seeufers“

UB S. 28

„3.10.2 Für Außenbeleuchtung ist nur die Verwendung von langwelligem (gelbem oder rotem) Licht und staubdichten Leuchten (LEDs) zulässig. Beleuchtungseinrichtungen sind so auszurichten, dass sie nicht in Richtung des Bodenseeufer abstrahlen.“

Textteil S. 7

Im Textteil bitte „in Richtung der Grünflächen“ ergänzen.

1.5 Kompensationsmaßnahmen

„3.8.1 Bei Neubebauung eines Grundstücks ist je 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum gemäß anhängender Pflanzliste zu pflanzen.

...

3.10.1 Bei Neubebauung sind auf dem Baugrundstück mindestens eine Nisthilfe für Vögel (Anbringungshöhe 2.50 m – 3.50 m mit Ausrichtung der Flugöffnungen Ost/ Süd-Ost) und eine Nisthilfe für Fledermäuse (Anbringungs-höhe 5.00 m mit freier Anflugschneise) anzubringen.“

Textteil S. 7

Baumpflanzgebote und Nisthilfen auf Privatgrundstücken sind nicht kontrollier- und erzwingbar. Außerdem erfüllen sie erst einige Zeit nach der Vernichtung der alten Lebensräume ihre ökologische Funktion.

→ Baumpflanzungen und Nisthilfen als städtische Maßnahmen bevor die Bebauung beginnt + den Bauherren in Rechnung stellen.

2. Luft und Klima

Die verstärkte Blockrandbebauung verhindert die Kalt- und Frischluftausbreitung z.B. Richtung Friedrichstraße.

→ Frischluftschneisen vom Grünen festlegen

3. Baubedingte Beeinträchtigungen

„Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.“

UB S. 19

Diese Vorschriften fehlen im Textteil.

Ebenso fehlt der deutliche Hinweis, dass der Baumschutz auf Baustellen einzuhalten ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass dies bei vielen Baustellen nicht eingehalten wird.

4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Es ist erfreulich, dass dieser Punkt in den UB aufgenommen wurde.

An den folgenden Stellen sollte er allerdings noch präzisiert und auch in den Textteil übernommen werden:

„Die Stadt Friedrichshafen überprüft bei der Realisierung der Planung in regelmäßigen Abständen die sach- und fachgerechte Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung. Insbesondere sind zu überprüfen: „

Welches Amt ist für die Überprüfung verantwortlich?

In welchen zeitlichen Abständen soll dies erfolgen? Vorschlag: Zu Beginn sollte in engen zeitlichen Abständen überprüft werden, damit evtl. Defizite schnell behoben werden können.

Wo kann man die Überprüfungsprotokolle einsehen?

Wie werden Verstöße gegen die Auflagen sanktioniert? Wie wird durchgesetzt, dass die Auflagen eingehalten werden?

„Die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überwachung werden über den turnusmäßigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbericht abgedeckt.“

Begründung S. 21

Ist der Satz aus der Begründung so zu verstehen, dass im turnusmäßigen Nachhaltigkeitsbericht detailliert über die Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen berichtet werden soll?

Dieser ist zu allgemein gehalten, es würde seinen Rahmen sprengen. Außerdem wird er in zu großen Abständen erstellt, als dass er zeitnahen Einfluss auf die Durchführung der Maßnahmen nehmen könnte.

Zudem sollte zusätzliches Geld für die Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Wallkam
